



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 7 - V - 5 1 - 0 0 2 6**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: **Dezernat(e) VII**

Weiterentwicklung der Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter
(Demographische Entwicklung und Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes III für die Sozialhilfe bei Dezernat VII/50 und 51)

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige: Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	X wird im Internet/PIWI veröffentlicht		

Bestätigung Dezernent

Manjura
Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf: Mai 2017

abs.: -4.350.400,22
 in %: -1,40

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

	X	2018 ff	Personalkosten 4 x 0,5 VZÄ	145.480	145.480	145.480	1300179	630098	Altenarbeit/Personalkosten D-Plan
	X	2018 ff	Arbeitsplatzkosten	38.800	38.800	0	1300179	680000	Aufw Büromat. u Drucksach. Verwaltung uä
Summe Folgekosten:				184.280	184.280	145.480			

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung: _____

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III wird die Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) neu geregelt. Aufgrund der demographischen Entwicklungen und der steigenden Altersarmut entstehen zusätzliche Herausforderungen für die städtische Altenarbeit. Die Vorlage dient dem Ziel die damit verbundenen Umsetzungen zu vollziehen.

Anlagen:

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III), das im Dezember 2016 beschlossen wurde und zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wird die Gewährung von Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII auf eine veränderte rechtliche Grundlage gestellt (Siehe Begründung Teil 2).
 - Es werden - insbesondere im Bereich der „häuslichen Pflegehilfen“ - neue und veränderte Leistungsansprüche festgeschrieben, die ohne adäquate Steuerung zu erheblichen Mehrkosten in der Hilfe zur Pflege führen können (§ 64 b SGB XII).
 - Die Träger der Sozialhilfe werden explizit dazu verpflichtet, den „notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen“ (§ 63 a SGB XII).
 - Zeitgleich werden die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass häusliche Pflege, so möglich, durch Angehörige oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird (§ 64 SGB XII).
- 1.2 Allein durch den veränderten Pflegebedürftigkeitsbegriff ist für 2017 im Zuge des PSG III mit einer Zunahme der Leistungsberechtigten bei der Hilfe zur Pflege (ambulant und stationär) nach SGB XII zwischen 500 und 1.000 zu rechnen.
- 1.3 Die Alterung der Gesellschaft (siehe II Demographischer Wandel) wird die Situation in den nächsten Jahren noch deutlich verschärfen.
- 1.4 Mit den Beratungsstellen für selbstständiges Leben gibt es einen städtischen sozialen Dienst, der in der Lage ist, die neu entstehenden Aufgaben zu übernehmen und gleichzeitig im Verhältnis zu anderen Hessischen Städten im Bereich der Hilfe zur Pflege den erforderlichen Aufwand aus kommunalen Mitteln auf das Notwendige zu begrenzen. (siehe Begründung Teil 1).
- 1.5. Damit der Dienstbetrieb dauerhaft sichergestellt werden kann, sind strukturelle sowie Anpassungen der Personalausstattung im Bereich 510603 Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter erforderlich.

2 Es wird beschlossen:

- 2.1 Die durch das PSG III entstandenen neuen Aufgaben (wie unter Punkt 1.1 beschrieben) werden dem Bereich 510603 Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter übertragen.
- 2.2 Im Bereich der neu zu schaffenden Arbeitsgruppen bei 510603 Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter werden zum Stellenplan 2018/2019 vier Planstellen „Arbeitsgruppenleitungen“ im Umfang von je 0,5 im Stellenwert S 15 geschaffen und können

vorab der Beschlussfassung und Genehmigung zum Stellenplan 2018/2019 vorab besetzt werden.

- 2.3 Dez. VII/51 wird zur Schaffung der organisatorischen Struktur der zusätzlichen Arbeitsgruppen beauftragt, in Verbindung mit Dez. I/11 eine entsprechende Organisationsverfügung zu erstellen.
- 2.4 Die Personalkosten sind im Budget des Dezernates VII berücksichtigt. Die Personalkosten sind in der HHmeldung für 2018/2019 enthalten. Die Arbeitsplatzkosten wurden nicht geplant und sind in Höhe von jährlich 38.800 € dem Budget des Amtes 51 zuzusetzen.
- 2.5 Es ist zu prüfen, ob das EDV-Fachverfahren von 510603 geeignet ist, die erweiterten Aufgaben und veränderten Situationen abzubilden.
- 2.6 Die bei Dez. VII/50 - Leistungssachbearbeitung SGB XII (500111-14) - definierten sogenannten Personalkennzahlen (Fallzahlschlüssel) sind durch Dez. I/11, Dez. VI/20 und Dez. VII/50 aufgrund der Leistungsausweitung auf Angemessenheit zu prüfen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

1. Aktuell ist das Sachgebiet 5100603 nicht weiter untergliedert. Derzeit umfasst die Leitungsspanne im Bereich 5100603 19 Mitarbeitende. Allein mit der notwendigen Fachanleitung und Beratung in den deutlich zunehmenden schwierigen Einzelfällen ist die Sachgebietsleitung kaum noch in der Lage, Personalverantwortung zu übernehmen, ohne die anderen Aufgaben zu vernachlässigen

Durch die im PSG III neu geschaffenen Aufgaben der Bedarfsfeststellung und der Sicherung der damit verbundenen Leistungen für alle Fälle der Hilfe zur Pflege wird diese Situation noch verschärft. Derzeit ist von einer Zunahme der Fälle in der Hilfe zur Pflege nach SGB XII von mindestens 500 aus zu gehen. Durch die Aufnahme von Betreuungsleistungen in den Leistungskatalog des SGB XII, wie zum Beispiel gemeinsames spazieren gehen, ist zudem die Anforderung entstanden, diese Leistungen zu sichern und vorrangig auf Familien, Nachbarschaft und soziales Umfeld zurück zu greifen (§ 64 SGB XII - siehe 2.). Allein dadurch entstehen neue Anforderungen an Führung und Leitung bei 510603.

In vergleichbaren Diensten, wie 510301 (Bezirkssozialarbeit) überspannen Arbeitsgruppen innerhalb des Sachgebietes zwischen 7 und 11 Beschäftigten. Legt man diese Zahlen zugrunde ergeben sich für die Beratungsstellen 2 VZÄ für die Arbeitsgruppenleitung. Teilt man diese durch die 4 Standorte der Sozialverwaltung ergibt sich ein Umfang von 0,5 VZÄ pro Standort der Beratungsstellen (Siehe auch 3.) Die Anzahl der Beschäftigten im Bereich 510603 stellt im Vergleich zu ähnlich strukturierten Bereichen der Verwaltung bereits jetzt eine überhöhte Führungsspanne dar. Das heißt, dass eine Führungskraft mehr Mitarbeitende verantwortet als in anderen, vergleichbaren Bereichen der Verwaltung. Hinzu kommt, dass durch die neuen Aufgaben zusätzlicher Anleitungs- und Qualifizierungsbedarf in den einzelnen Beratungsstellen entsteht.

2. Bis zum 31.12.2016 konnte der Umfang von Leistungen der Hilfe zur Pflege durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bestimmt, aber auch begrenzt werden. In dem MDK-Gutachten wurde der Zeitumfang des Hilfebedarfs in Minuten erfasst, welche einerseits die Zuordnung zu einer Pflegestufe ermöglichten und sich andererseits in Leistungseinheiten von Pflegediensten umrechnen ließen. Seit dem 01.01.2017 werden diese Minuten bei der Begutachtung nicht mehr erfasst. Zeitgleich wurden die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, den notwendigen pflegerischen Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln, wenn Leistungen der Hilfe zur Pflege notwendig sind (§ 63 a SGB XII).

Hinzu kommt, dass mit dem PSG III zum 01.01.2017 die Leistungen in der Hilfe zur Pflege (bislang Körperpflege und Hauswirtschaft) um sog. pflegerische Betreuungsleistungen erweitert wurden (§ 64 b SGB XII). Die Ausgestaltung dieser Leistung ist dabei nicht klar definiert, und kann bspw. auch Zeit für Gesellschaftsspiele oder Spaziergänge beinhalten. Diese Regelung bietet Raum für kreative Geschäftsmodelle von Diensten. Aus Sicht des Trägers der Sozialhilfe und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften des PSG III ist jedoch darauf hinzuwirken, dass häusliche Pflege, so möglich, durch Angehörige oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird (§ 64 SGB XII).

Um die Leistungsgewährung in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) sicher stellen zu können, müssen die Träger der Sozialhilfe nun also in jedem Einzelfall feststellen, in welchem Umfang eine pflegerische Versorgung, inklusive der pflegerischen Betreuungsleistungen, notwendig ist und wer (nach Möglichkeit Angehörige oder Nachbarschaftshilfe) die Versorgung übernehmen kann.

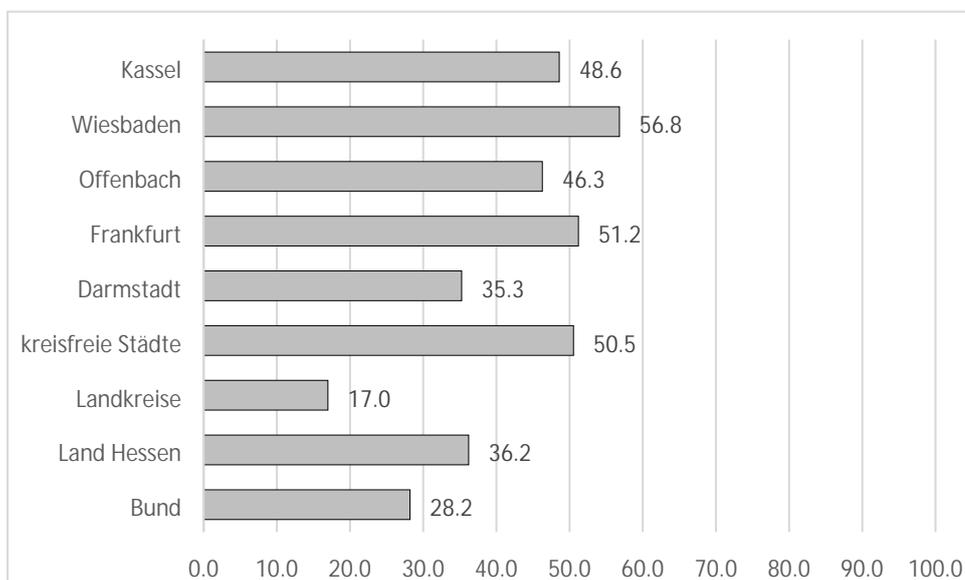
3. Von den insgesamt acht Beratungsstellen für Selbständiges Leben im Alter haben jeweils 2 ihren Sitz an den Standorten der Sozialverwaltung Dotzheimer Straße, Konradinallee, Glarusstraße/Rheingaustraße und in der Schwalbacher Straße. Durch die Schaffung der Arbeitsgruppenleitungen entsteht ausschließlich in der Konradinallee zusätzlicher Raumbedarf. Dieser soll innerhalb des Standortes gelöst werden.
4. Die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter sind ein sozialer Dienst der Stadt für alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre, dessen Aufgabe es ist Wege und Möglichkeiten zur Erhaltung einer selbständigen Lebensführung im Einzelfall zu sichern. Dabei wird insbesondere das Ziel verfolgt, den Vorrang ambulanter Leistungen (§ 13 SGB XII) sowie den Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) zu sichern.

Die Wirkungen der Arbeit der Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter lassen sich an den unten stehenden Daten nachvollziehen:

Anteil der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2015

Auf Bundes- wie Landesebene, wie auch auf der Ebene der einzelnen Landkreise stellt die Gewährung von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen eher die Ausnahme dar. In den kreisfreien Städten lebt hingegen rund die Hälfte der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen. Wiesbaden rangiert mit einem Anteil von 56,8 % an der Spitze.

Abbildung 1: Anteil der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2015



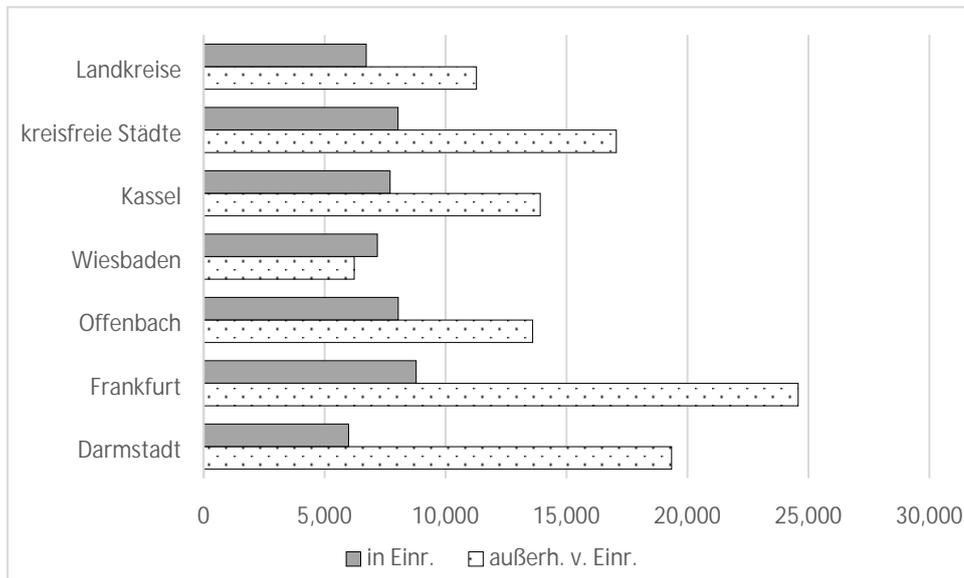
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: „Die Sozialhilfe in Hessen 2015“

und eigene Berechnungen

Durchschnittliche Höhe der Nettoausgaben pro Leistungsberechtigte 2015

Die durchschnittlichen Nettoausgaben pro Fall waren - insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen - 2015 in Wiesbaden geringer als in den anderen kreisfreien Städten in Hessen.

Abbildung 2: Durchschnittliche Höhe der Nettoausgaben pro Leistungsberechtigte 2015



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: „Die Sozialhilfe in Hessen 2015“ und eigene Berechnungen

Diese Entwicklungen sind insbesondere den Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter geschuldet. Sie sorgen dafür, dass Menschen in ihrer Häuslichkeit die Unterstützung erhalten, die sie brauchen und begrenzen gleichzeitig den Aufwand aus der Sozialhilfe auf das Notwendige. Die Beratungsstellen sichern konsequent den Nachrang der Sozialhilfe, indem sie u.a. dafür sorgen, dass Leistungen z. B. der Kranken- und Pflegekassen vorrangig in Anspruch genommen werden und tatsächlich im erforderlichen Umfang zur Geltung kommen.

Um die Erreichung der Ziele weiterhin sicherzustellen, sowie im Hinblick auf die neuen Aufgaben (siehe 1.1) und die demographische Entwicklung (siehe 1.3 sowie II), sollten die Arbeitsgruppenleitungen (Siehe 2.3) noch in 2017 eingesetzt werden.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

Aus dem Pflegebericht 2014 des Sozialdezernates ergibt sich:

- Die Anzahl hochaltriger Menschen in Wiesbaden nimmt in den nächsten Jahren deutlich zu.
- Die Zahl der Männer im hohen Alter steigt deutlich.
- Die Zahl der Menschen, die an Demenz erkrankt sind oder unter anderen kognitiven Erkrankungen leiden, wird deutlich steigen.
- Die Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII wird steigen.
- Durch die mobileren Erwerbsverläufe von Angehörigen, werden die Situationen häufiger, bei denen es keine zuverlässigen Kümmerer in örtlicher Nähe gibt.
- Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XII nimmt deutlich zu und zieht sich durch alle Altersgruppen der Bevölkerung. Im Schwerpunkt sind jedoch alte und hochaltrige Menschen davon betroffen.

Dabei wird sich der Anteil der Menschen, die im Alter auf Sozialhilfe angewiesen sind, in den nächsten Jahren fast verdoppeln. (s. Pflegebericht für Wiesbaden 2014)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

Entfällt.

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Es muss trotz der veränderten Rahmenbedingungen aufgrund der demographischen Entwicklung und veränderter gesetzlicher Vorschriften weiter Zielsetzung der Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter sein, dass Menschen möglichst in ihrer Häuslichkeit die Unterstützung erhalten, die sie brauchen und die damit verbundenen Aufwendungen aus der Sozialhilfe auf das notwendige begrenzt werden.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Die Aufgaben des § 63 a SGB XII könnten an externe Dienstleister, z.B. Pflegedienste, vergeben werden. Dies führt jedoch ebenfalls zu zusätzlichen Ausgaben und die steuernde/begrenzende Funktion, die intern sichergestellt werden kann, fällt weg.

Wenn wir nichts tun besteht das hohe Risiko, dass die Aufwendungen in der Hilfe zur Pflege nach SGB XII (Sozialhilfe) exorbitant steigen.

Wiesbaden, Juli 2017
☎ 31-3472 jw

51.4 dezentrale
Steuerungsunterstützung
(4261 bu)

Manjura
Stadtrat